

ursache, weshalb der Erfolg noch nicht angegeben werden können, z. B. wegen anzustellen gewesener Untersuchung, anzuzeigen, und alsdann, nach Beendigung der Untersuchung, sofort unerinnert deren Ausgang dem Bezirksamtshauptmann bekannt zu machen, und werden diejenigen Obrigkeiten, welche diese unter Num. 3. und 4. ertheilten Vorschriften entweder ganz nicht, oder nicht gehörig befolgt haben, in jedem solchen Falle mit einer Geldstrafe von fünf Thalern, und bei wiederholt sich zu Schulden gebrachter Nachlässigkeit, mit höherer Strafe belegt werden, welche Strafen der Bezirksamtshauptmann in der §. 16. der Generalinstruction für die Amtshauptleute bestimmten Maße einbringen zu lassen hat.

5.) Insbesondere haben die Gränzobrigkeiten, vorzüglich in der Nähe lebhafter Straßen, die Prüfung der ins Land kommenden Ausländer und ihrer Pässe mit genauester Sorgfalt vorzunehmen, diejenigen Ausländer, welche sich nicht zuverlässig legitimiren können, gänzlich zurückzuweisen, oder bei entstehendem Verdacht mit der Arrestirung und ferneren Untersuchung zu verfahren.

§. XVI.

Die Obrigkeiten sind verbunden, alle in ihren Gerichtsbezirken vorkommenden, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Ereignisse den Amtshauptleuten ohne Anstand zu melden, denselben auch von den Fällen, da sie die Assistenz der Gendarmen zu gebrauchen befugt sind, sofort Nachricht zu ertheilen, ingleichen von dem zu ihrer Wissenschaft gelangten widrigen Betragen der Gendarmen, gedachten Behörden Kenntniß zu geben.

Die Obrigkeiten haben den Amtshauptleuten von den benannten Ereignissen und dem Betragen der Gendarmen Anzeige zu thun.

§. XVII.

1.) Sämmtliche Militairbehörden sind zu Unterstützung der Gendarmen in ihren Dienstverrichtungen, auch die beurlaubten Soldaten zur unbedingten Respectirung derselben, angewiesen worden. Hiernächst wird auch von der Jägerei erwartet, daß sie sich nicht entbrechen werde, die Gendarmen in ihren Dienstverrichtungen, auf Anlangen, zu unterstützen, als weshalb aus Unserm Geheimen Finanz-Collegio, soviel Unsere Forst- und Jagddienerschaft betrifft, die erforderliche Anordnung ergangen ist.

Einrichtungen, welche den Zweck der Gendarmereianstalt befördern.

2.) Die Tag- und Nachtwachen sind, der Vorschrift des Mandats vom 11ten April 1772. Cap. II. §. VI. und dem Generali vom 16ten Mai 1809. gemäß, mit tüchtiger und hinlänglicher Mannschaft unausgesetzt zu bestellen, indem nur in Ansehung der Tagewachen bei besondern örtlichen Umständen den Obrigkeiten nachgelassen ist, unter vorausgesetztem Einverständnisse der Gendarmerievorgesetzten, eine der öffentlichen Sicherheit un-nachtheilige Ausnahme eintreten zu lassen. Werden die Dorfwachen nicht gehörig bestellt gefunden, so ist der Schuldige mit einer Geldbuße von einem alten Schocke zu belegen.